
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
70-01-(2018-2436)

bearbeitet von:
Dr. Roland Sallmann

elektronisch erreichbar:
sallmann@public-management.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

per E-Mail:
post.iii4@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. November 2018
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das E-Government-Gesetz geändert wird**
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund nimmt zum oben genannten Entwurf unter der
Zahl z.Zl. BMDW-61.002/0011-III/4/2018 wie folgt Stellung:

Präambel

Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes erfolgt im Wesentlichen eine formelle rechtliche Bereinigung von Kompetenzänderungen zwischen den Ministerien, welche mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 erfolgte sowie Anpassungen im Bereich der e-ID (in Folge der eIDAS-Verordnung über die wechselseitige Anerkennung elektronischer Identitäten). Eine Änderung betrifft auch die bisher im E-Government-Gesetz geregelte Erfordernis einer Barrierefreiheit von behördlichen Internet-Auftritten.

Zu Ziffer 7: *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Datenschutzbehörde“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ ersetzt.*

Die Übertragung der Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktion als Aufsichtsbehörde im Datenschutz bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde (welche vorzugsweise die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen – bPK – darstellt) begründet.

Umgekehrt ließe sich argumentieren, dass die Datenschutzbehörde als oberstes Aufsichtsorgan über den Datenschutz in Österreich in Ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde vollkommen unabhängig (weisungsfrei) und in der Ausübung der damit verbundenen Aufgaben über jeden Zweifel erhaben war.

Sinn und Zweck einer der Hauptaufgaben der Stammzahlenregisterbehörde – die Ausstattung von Datenanwendungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen – ist eine Erfüllung der Anforderungen der Bereichsabgrenzungsverordnung, die den öffentlichen Sektor in Österreich in verschiedenen Verwaltungsbereiche segmentiert (wie z.B. Justiz, Finanzen, Soziales, Landesverteidigung etc.) mit dem Ziel, eine bereichsübergreifende eindeutige Datenverknüpfung technisch zu unterbinden.

Mit der Übertragung der Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde an das BMDW wandern nun datenschutzrechtlich sehr sensible Aufgaben von einer unabhängigen Instanz in einen dedizierten (in der BereichsabgrenzungsVO definierten) Verwaltungsbereich, der nunmehr sozusagen die bPKs für seinen eigenen Wirkungsbereich UND auch für alle anderen Verwaltungsbereiche, auf deren bPKs er eigentlich keinen (unverschlüsselten) Zugriff haben darf, errechnet.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes entspricht diese Kompetenzverschiebung nicht den Intentionen des Gesetzgebers bei der ursprünglichen Konzeption der Bereichsabgrenzung, sondern kommt einer Aufweichung gleich.

Schon bei der Einführung der Bereichsabgrenzung und dem damit verbundenen Konzept der bPK wurden vom Österreichischen Städtebund Bedenken geäußert, dass dieses Konzept gerade in kleineren Verwaltungseinheiten mit bereichsübergreifenden Mehrfachzuständigkeiten organisatorisch wie auch

technologisch kaum realisierbar ist. Wenn nun vom Grundgedanken der Bereichsabgrenzung durch die geplante Kompetenzverschiebung ohnehin abgegangen wird, sollte aus Sicht des Österreichischen Städtebundes das gesamte Konstrukt einer kritischen ex-post Evaluierung unterzogen werden!

Zu Ziffer 16: *In § 24 erhält Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(7)“ und es wird folgender Abs. 8 angefügt: „(8) § 4 Abs. 8, § 4a Abs. 6, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4, § 7, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, die Überschrift zu § 14, die Überschrift zu § 15 sowie § 15 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 25 Abs. 3 und § 28 Z 1 bis 3 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und finden mit Ausnahme von § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 25 Abs. 3 und § 28 Z 2, 3 und 4a erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 6 letzter Satz im Bundesgesetzblatt kundmacht. § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt am 29. September 2018 in Kraft und mit dem vom Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 6 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Zeitpunkt wieder außer Kraft. § 1 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 22. September 2020 außer Kraft.“*

§ 24 Abs. 6 vorletzter Satz E-Government-Gesetz i.d.g.F. macht für einzelne Bestimmungen deren Anwendung von einem ungewissen Zeitpunkt abhängig („wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des e-ID vorliegen“). Dieser Zeitpunkt ist nach dem letzten Satz leg. cit. vom Bundesminister für Inneres im Bundesgesetzblatt kund zu machen.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe dazu VfSlg 9419), wonach es ausgeschlossen ist, dass ein Verwaltungsorgan – sei es determiniert, sei es undeterminiert – berufen wird, festzulegen, wann ein BG in Kraft tritt (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rz 493), erscheint § 24 Abs. 8 E-Government-Gesetz neu jedenfalls bedenklich, zumal die Frage, wann die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des e-ID vorliegen, erheblichen Interpretationsspielraum offen lässt.

Ich verbleibe mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär